

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 2 (1946)
Heft: 7

Artikel: Eine Frau und ein Mann sind gleicher Meinung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Schweiz gibt es keine Volksabstimmungen –
nur Männerabstimmungen.

D. Fröhlich.

(Aus unserem Slogan Wettbewerb 1946)

Am 15./16. Juni 1946 stimmten die Männer in Basel ab, ob sie ihren Frauen, Müttern, Schwestern, Töchtern die staatsbügerlichen Rechte geben wollten. – Abstimmungs-Ergebnis 11 709 Ja, 19 898 Nein.

Wann wurde abgestimmt, ob die Baslerinnen der staatsbügerlichen Pflichten (Luftschutzdienst, militärischer FHD, öffentlicher Arbeitsdienst, Steuerpflicht) würdig seien?

Es geht die Schweizerin auch an!

Der Zentralpräsident der Schweiz. Freisinnigen Partei, Dr. Max Wey von Luzern sprach:

„Die politische Arbeit in unserm freiheitlichen Staatswesen ist nicht irgend eine Luxusarbeit, sondern eine Pflicht. Wer nicht politisiert, mit dem wird politisiert. Politische Arbeit ist Gewissensarbeit und -pflicht. Gewissenlos handelt, wer sich um den Staat nicht kümmert.“

Aus dem Bericht der NZZ vom 6. Mai 1946 über den Schweiz. Freisinnigen Parteitag in St. Gallen.

Eine Frau und ein Mann sind gleicher Meinung

Gertrud Fehrmann in ihrem Vortrag „Warum ich das Frauenstimmrecht bejahe“. 19. März 1946.

„Nicht aus Tradition noch Berechnung, sondern aus eindeutigen Schlüssen, aus der heutigen Weltlage gezogen.

Das Mütter- und Kindereden der fliehenden und verfolgten Zivilbevölkerung, der vom Kriege heimgesuchten Länder, zwang mich, dessen Ursache zu suchen. Die Schuld daran hat der Krieg. Wer hat die Schuld am Krieg? Nicht der Mann allein, sondern auch die Frau, besonders alle stimmberechtigten Frauen Europas. Die Frau liess sich missbrauchen vom kämpferischen Willen des Mannes. Sie wurde ihrer ursprünglichen Sendung als Trägerin mütterlicher, d. h. lebenerhaltender Liebe untreu.

Hier müssen wir lernen! Wir müssen uns besinnen auf unsere wahre Berufung: Mütterlichkeit. Sie ist Bejahung allen Lebens, Verehrung der Heiligkeit des Lebens, Erhaltung des Lebens.

Der Ruf der Gegenwart schreit nach Mütterlichkeit. Hunger, Wahnsinn, Tod, Angst und Elend der europäischen Jugend beweist das Fehlen der Mütterlichkeit in der Menschheit. Darum muss sie einbezogen werden in den Aufbau der Menschheit, soll diese nicht dem Untergang preisgegeben sein.

Was können wir Frauen dazu tun?

1. Erwachen aus dem Dämmerzustand der Denkfaulheit zur Erkenntnis (Erziehung) wahrer weiblicher Berufung: Mütterlichkeit, die wir durch die schöpferischen Urkräfte erhalten haben.

2. Einbauen der geistig-schöpferischen Kräfte der Mütterlichkeit in die Menschheitsentwicklung.

Das Zeitalter der ver männlichen Frau ist vorüber! Aber wir müssen unsren Lebensraum erobern überall, wo ihn unsere Begabung, Bildung und Ausbildung beanspruchen darf. In Arbeit und Beruf müssen wir verweben Mütterlichkeit. Sie ist Dienen am Nächsten. Jeder ist der Nächste, nicht nur in der Familie, in der Gemeinde, im eigenen Volk, sondern jedes menschliche Wesen auf Erden ist unser Nächster. Daher gehören die mütterlichen Kräfte nicht nur in die Familie, die Schule, die Gemeinde, die Kirche, das Gericht, sondern in den gesamten Staats haushalt und in die Politik.

Politik soll Völkerrecht sein! Es gibt im Volk Rechte des Mannes, Rechte der Frau, Rechte des Kindes. Alle haben Anspruch auf ihr Lebensrecht und ihren Lebensraum. Nur durch die Gewährung dieses gerechten Anspruches kann in gegenseitiger Verantwortung eine harmonische Entwicklung alles menschlichen Lebens aufgebaut werden, auch für den Mann!

Darum darf auch schliesslich keine „Konferenz von Jalta“ ohne den wirkungsvollen Einfluss mütterlicher Kräfte mehr zustande kommen, noch irgend eine Weltkonferenz (Uno) gedacht werden können ohne die Polarität Mann-Frau, die allein die Harmonie aller menschlichen Kräfte und Rechte verbürgt“.

Dr. med. Theodor Bovet in seinem Vortrag „Ist das Frauenstimmrecht vereinbar mit der eigentlichen Bestimmung der Frau“. 20. März 1946.

„Beide Geschlechter sehen heute ein, dass sie sich ergänzen müssen und, dass sie beide nötig sind für ein neues Menschentum.“

Kann zu diesem neuen Menschentum das Frauenstimmrecht etwas beitragen?

Als Grundbedingung zur positiven Beantwortung dieser Frage gilt der Satz: Der Unterschied zwischen Mann und Frau darf nicht aufgehoben werden.

Auf den meisten Gebieten kann es die Frau dem Manne gleich tun. Auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet ist sie ihm unterlegen,

MAISON
Edith

gediegene Damenbekleidung Tel. 27 32 21
Frau E. C. STUKER
in der Etage Talstrasse 39 Zürich 1
durchgehend geöffnet!

auf religiös-mystischem sowie auf rein menschlichem Gebiet ist sie ihm überlegen. Ihrem Wesen nach steht die Frau z. B. der christlichen Bot- schaft näher als der Mann. Unsere Erziehungsstätten aber tragen der Eigenart der Frau zu wenig Rechnung.

Zieht man aus der Eigenart der Frau den Schluss, es sei ihr nur ein teilweises Stimmrecht zu gewähren, so sollte logischer Weise auch dem Manne nur ein solches zugebilligt werden. Doch bedarf unser gesamtes politisches Leben einer produktiven Gemeinschaft zwischen dem männlichen und dem weiblichen Element.

Das Frauenstimmrecht darf keine Kopie des Männerstimmrechts werden. Wenn auf der Welt nur noch mehr gerüstet, wenn nur noch eifriger Geschäftspolitik getrieben würde, so hätte das Frauenstimmrecht keinen Wert. Das Auch-stimmen ist nicht interessant, nur das Neustimmen. Die Frau soll der Welt ihre Eigenart schenken. Mit derselben Liebe mit der sie für ihre Wohnstube sorgt, soll sie mithelfen aus dem Staat eine grosse Wohnstube zu machen, einen Ort in dem man sich wohl fühlen und wirklich wohnen kann“.

Das Frauenstimmrecht vor dem St. Galler Jugendparlament.
Vor dem St. Galler Jugendparlament wurde von Frl. Hildegard Custer eine Motion über das kantonale Frauenstimm- und Wahlrecht eingereicht. Die Begründung erfolgte nach drei Punkten: Das Frauenstimmrecht:
1. als Berechtigung, 2. als Notwendigkeit, 3. als politische Klugheit.

„Die Diskussion war ausserordentlich lebhaft und wurde von ca. zwanzig Redner und Rednerinnen benützt. Die befürwortenden Voten waren entschieden überzeugender als die ablehnenden. Die Gegner der Motion hüllten sich wohl zum Teil in Schweigen und so konnte das Abstimmungsergebnis mit 94 Ja und 54 Nein eigentlich nicht erstaunen. – In der Spezialdiskussion hatte der Rat Stellung zu nehmen zu der Form der Motion. Der Originalfassung wurde von sozialistischer Seite eine klarer formulierte, auf Einschränkungen verzichtende, gegenübergestellt, worauf die Motionärin ihre eigene Fassung zugunsten dieses neuen Vorschages zurückzog. Der Regierungsrat hielt jedoch an der ursprünglichen Form fest und so kam es, in schon vorgerückter Stunde, nochmals zur Abstimmung. Leider waren schon verschiedene „Ratsmitglieder“ „ausgezogen“, sodass das Ergebnis 66 : 62 Stimmen für den neuen Vorschlag nicht mehr überwältigend war“.

(Schweiz. Republikanische Blätter v. 2. Febr. 1946).